



**Stadt Bergisch Gladbach**  
**Der Bürgermeister**

Stadt Bergisch Gladbach · 51439 Bergisch Gladbach

**Ausschuss für  
Infrastruktur und Umwelt,  
Sicherheit und Ordnung**

**Fachbereich 3  
Recht, Sicherheit und Ordnung  
Zentraler Dienst**

Stadthaus  
Konrad-Adenauer-Platz  
Konrad-Adenauer-Platz 9  
51465 Bergisch Gladbach

Auskunft erteilt:  
**Herr Frank Bodengesser**  
3. Stock

Telefon 02202 – 14 2386  
Telefax 02202 – 14 2323  
eMail F.Bodengesser@stadt-gl.de

Donnerstag, 19. Januar 2023

**Maßnahmebeschluss - Anschaffung einer Semi-Station für die  
Geschwindigkeitsüberwachung (HSK-Nr. 53) - 0376/2021**

**Vertagung der Entscheidung auf die Sitzung am 07.02.2023**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung hat den Maßnahmebeschluss über die Anschaffung einer Semi-Station für die Geschwindigkeitsüberwachung (0376/2021) vertagt und um Vorlage der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung gebeten.

Als Anlage ist die Wirtschaftlichkeitsbetachtung vom 04.08.2022 beigefügt.

Abgesehen von dieser finanzscharfen Kalkulation spielen für die Stadt weitere Punkte eine Rolle, die die Investitionsentscheidung in der vorgelegten Form begründen. Aufwendungen im laufenden Betrieb der Anlage werden nicht abgedeckt und müssen separat eingekauft werden. Die Mietvariante bietet insbesondere folgende Vorteile:

- angekündigten Soft- und Hardwareupdates werden kostenfrei zur Verfügung gestellt
- Übernahme aller im Betrieb anfallenden Kosten wie z.B. Reparatur, Wartung, Eichung, KFZ-Steuer, Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung
- Stellung von Ersatzgeräten bei Ausfällen
- Anpassungen während des Mietzeitraum aufgrund rechtlicher Rahmenänderungen auf Kosten des Vermieters

Eine Semi-Station stellt keine zukunftssichere Investition dar, die sich auch nach Jahren noch bezahlt macht. Vielmehr ist sie technischen und rechtlichen Änderungen und Anpassungen unterworfen. Hier muss die Stadt einen Weg wählen, der rechtssicher und trotzdem finanziell darstellbar bleibt.

Grob gesagt, ist eine Miete stets dann zu bevorzugen, wenn immer auf den neuesten Stand der Technik vertraut werden muss. Nach Abschluss des Mietzeitraums fällt die Semi-Station wieder zurück an den Vermieter, ohne dass der Stadt eine Verpflichtung entsteht. Zur weiteren Abwicklung der Geschwindigkeitsüberwachung kann nach Abschluss des Vergabezeitraums die Messtätigkeit bewertet und neu ausgeschrieben werden. Hierbei ist sichergestellt, dass immer die neuesten, aktuellsten und rechtssicher zugelassenen Geräte eingesetzt werden.

Gemäß § 5 der Zuständigkeitsordnung entscheiden die Fachausschüsse im Rahmen ihrer Zuständigkeitsbereiche über den grundsätzlichen Bedarf einer beabsichtigten Maßnahme („Maßnahmebeschluss“) ab bestimmten Wertgrenzen. Eine Entscheidung zur Art der Finanzierung ist hier nicht vorgesehen. Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass es sich bei der Anschaffung um eine HSK-Maßnahme handelt, die unter der laufenden Nummer 02.320.21 im Ergänzungsband zum Haushalt abgebildet ist und durch die Art der vorgeschlagenen Finanzierung Wirkung entfaltet.

Mit freundlichem Gruß

Frank Stein  
Bürgermeister

### **FB 3-10, z. H. Herrn Bodengesser**

#### **Stellungnahme des Investitionscontrollings, mein Zeichen: 103133\_98 hier: Anschaffung einer Semi-Station für die Geschwindigkeitsüberwachung**

##### **Gegebenheiten:**

Fachbereich 3-Ordnungsbehörde beabsichtigt, für die Geschwindigkeitsüberwachung eine Semi-Station (Kombination aus stationärer und mobiler Mess-Station/Überwachungseinheit) anzuschaffen. Dazu wurde eine Vorlage in die Sitzung des Verwaltungsvorstandes (VV) am 22.06.2021 gebracht, mit dem Vorschlag, eine Semi-Station zu mieten und im zuständigen Ausschuss die Anschaffung beschließen zu lassen. Der VV hat die Entscheidung zurückgestellt, um Fragen der Finanzierung und Wirtschaftlichkeit zu klären.

##### **Stellungnahme:**

Die vom Investitionscontrolling durchgeführte Betrachtung basiert auf inhaltlichen Angaben und Auskünften des Fachbereiches 3, der EBGL sowie eines Marktanbieters, Fa. Jenoptik.

Verglichen wurde

- Variante A: Kauf durch den Fachbereich
- Variante B: Miete über die EBGL, als Beschaffungsstelle für Fahrzeuge und Geräte
- Variante C: Miete über einen Anbieter.

Zugrunde gelegt wurde eine Nutzung über drei Jahre, da damit die technische Fortentwicklung für diesen Zeitraum überschaubar ist.

Bei der Variante A Kauf wurde ein kalkulatorischer Zinssatz von 0,9 % angenommen. Einen zu erwartenden Verkaufserlös (bei Variante A Kauf) wurde nicht berücksichtigt, da dieser nicht solide benannt werden kann.

Bei den Reparatur- und Betriebskosten wurde eine Preissteigerung von 3 % pro Jahr berücksichtigt.

Wesentliche Unterschiede bei den Betrachtungen der Varianten liegen darin, dass bei Variante C die überwiegenden Betriebskosten in der Miete enthalten sind.

Bei einer Semi-Station handelt es sich um ein Spezialgerät. Bei Reparaturen bedient sich die städtische Werkstatt ebenfalls der Unterstützung des Fremdanbieters. Im Austausch mit dem Anbieter sowie anderer Kommune wurde erklärt, dass Sabotage an den Geräten vorkommen kann. Reparaturkosten durch z.B. Sabotage sind in der Miete der Variante C bereits enthalten.

Ebenfalls ist eine Bereitstellung eines Leihgerätes für die Zeit von Reparaturen und Wartungen sichergestellt und in der Miete Variante C enthalten, d.h. Ausfallzeiten werden zudem minimiert. Somit können Erträge durch Bußgelder weiterhin erzielt werden. Die

Bereitstellung eines Leihgerätes bei Kauf (Variante A oder B = Kauf durch EBGL) kann zeitnah nicht gewährleistet werden.  
Rechnerisch wurden jedoch die Erträge gleich gehalten, da die Dauer einer Ausfallzeit reell nicht zu ermitteln ist.

Die Betrachtung von Personalkosten im Fachbereich 3 wurden außer Acht gelassen, da diese bei allen drei Varianten ähnlich/gleich wären.

		Variante		
		A	B	C
		Kauf	Miete über EBGL	Miete über Anbieter (Jenoptik)
3 Jahre	Erträge aus Bußgeldern	360.000 €	360.000 €	360.000 €
	Gesamtkosten brutto	360.665 €	338.527 €	330.619 €
		-665 €	21.473 €	29.381 €
	Differenz A:B		-22.138 €	
	Differenz A:C			-30.046 €
	Differenz B:C			-7.908 €

#### Ergebnis:

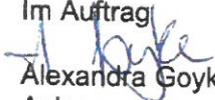
Aufgrund der og. Berechnungsgrundlagen wird das wirtschaftlichste Ergebnis bei der Miete über den Anbieter erzielt.

Es wird daher empfohlen, eine Semi-Station über einen Marktanbieter -zu den dargelegten Leistungen- anzuschaffen.

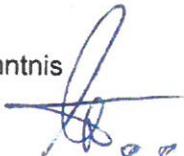
#### Ausblick/Perspektive:

Es wird angeregt, auch andere Standorte im Stadtgebiet zu prüfen, ob sie für eine Aufstellung der Semi-Station zur Verkehrs-/Geschwindigkeitsüberwachung geeignet sind.

Im Auftrag

  
Alexandra Goyke  
Anlage

VVI – H. Eggert zur Kenntnis

  
8.8.22



Stadt Bergisch Gladbach  
Der Bürgermeister

Stadt Bergisch Gladbach · 51439 Bergisch Gladbach

Ausschuss für  
Infrastruktur und Umwelt,  
Sicherheit und Ordnung

Fachbereich 3  
Recht, Sicherheit und Ordnung  
Zentraler Dienst  
Stadthaus  
Konrad-Adenauer-Platz  
Konrad-Adenauer-Platz 9  
51465 Bergisch Gladbach

Auskunft erteilt:  
Herr Frank Bodengesser  
3. Stock

Telefon 02202 – 14 2386  
Telefax 02202 – 14 2323  
eMail F.Bodengesser@stadt-gl.de

Mittwoch, 1. Februar 2023

### Maßnahmebeschluss - Anschaffung einer Semi-Station für die Geschwindigkeitsüberwachung (HSK-Nr. 53) - 0376/2021

#### Fragen aus dem AK AIUSO der CDU-Fraktion vom 30.01.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Arbeitskreis der CDU-Fraktion hat zur o.g. Vorlage folgende Fragen gestellt:

Frage 1: Welche Personalkosten zieht die Anschaffung der Station nach sich und inwieweit schmälern diese die in der Tabelle auf Seite 2 der Stellungnahme von FB 2-2 angegebenen Erträge?

Antwort: Es ist vorgesehen, eine im Stellenplan der Ordnungsbehörde bereits vorhandene 0,5 Stelle von EG 5 nach EG 6 umzuwandeln (vgl. Ziff. 2, 2. Absatz der Begründung). Der Differenzbetrag der Eingruppierung wurde als Personalkostenanteil in der Berechnung berücksichtigt (vgl. Ziff. 3, 1. Absatz der Begründung) und beträgt im ersten Jahr 350 €/Jahr; im zweiten Jahr 367,50 €/Jahr und im dritten Jahr 367,50 €/Jahr. Darüber hinaus gehende Personalzustellung ist nicht vorgesehen.

Frage 2: Die Berechnung der Erträge unter Ziff. 3 „Aufwands- u. Ertragsberechnung“ der Sachdarstellung wird als viel zu grob angesehen. Der für 1000 Verstöße pro Monat angegebene Monatsbetrag von 22.000 € wird in einem ersten Schritt um 2.000 € auf 20.000 € gekürzt. Die hieraus für ein Jahr resultierenden 240.000,- € werden in Schritt 2 dann drastisch um die Hälfte reduziert. Hier fragt man sich welche Annahmen bzw. Überlegungen einer solchen Kalkulation zugrunde liegen.

Antwort: Der Einsatz einer Semistation ist stark orts- und verkehrsabhängig und kann nur sehr grob geschätzt werden. Bisher liegen keine Erfahrungen von Messungen durch eine Semistation vor. Herangezogen wurden Kalkulationsgrundlagen und Erfahrungen anderer Städte.

Auch die Höhe eines zu verhängenden Verwarn- oder Bußgeldes lässt sich nicht exakt beziffern. Hier wurde ein Durchschnitt von 20 €/ Verstoß zu Grunde gelegt. Dieser Betrag liegt an der unteren Grenze der Verstöße, kann aber bis zu 800 € innerorts ansteigen. Rechnet man mit einem niedrigen Bußgeld die Erträge auf ein Jahr hoch, ergeben sich ca. 240.000 €. Hierbei muss jedoch berücksichtigt werden, dass eine Semistation nicht ununterbrochen das ganze Jahr durchgehend an einer Stelle misst. Ladevorgänge, Ortswechsel und Ausfallzeiten verringern die Erträge, sodass vorsichtig mit der Hälfte kalkuliert wird (120.000 €). Mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit können die Ertragsersparungen nach einem Erfahrungszeitraum in der Haushaltsplanung nach oben korrigiert werden. Hierzu ist es jedoch zum jetzigen Zeitpunkt noch zu früh.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Ausschuss gemäß § 5 der der Zuständigkeitsordnung lediglich über die Maßnahme als Solche im Rahmen einer Bedarfsfeststellung zu entscheiden hat. Finanzielle Auswirkungen liegen nicht in der Kompetenz des Fachausschusses sondern fallen in die Zuständigkeit des Rates im Rahmen der Haushaltsplanberatungen.

Der Bedarf an einer Semistation wurde von der Ordnungsbehörde dargelegt und begründet sich vor allem aus einem gestiegenen Sicherheitsanspruch im fließenden Verkehr. Hinzu kommt die Notwendigkeit auch in den Abend- und Nachtstunden die Sicherheit auf öffentlichen Straßen durch die Ordnungsbehörde zu gewährleisten.

Mit freundlichem Gruß  
In Vertretung

gez. 31.01.2023  
Harald Flügge  
1. Beigeordneter

gez. Bodengesser 31.01.2023  
gez. Lewen 31.01.2023